

- Kange in Zielenzig.**  
2315. **Gildebrand, F. A.**, Leitfaden f. den ersten Unterricht in der Geographie. 2. Cursus. 8. Cart. \*  $\frac{1}{6}$  f
- Kemat in Berlin.**  
2316. **Sohn, Frdr. Ferdinand.** Geschichte seines Lebens, seine Vorhersagungen etc. 3. Bfg. 8. Geh. \* 4 Ngr
- Komberg's Verlagsh. in Leipzig.**  
2317. **Wissenschaften**, die, im 19. Jahrh., ihr Standpunkt u. die Resultate ihrer Forschungen. Hrsg. unter d. Red. v. J. A. Komberg. 2. Bb. 1. Hft. Lex.-8. pro cplt. (12 Hfte.) \* 3 f
- W. Tauchnitz in Leipzig.**  
2318. **Fürst, J.**, hebräisches u. chaldäisches Handwörterbuch üb. das alte Testament. 4. Lfg. Lex.-8. Geh. \*  $\frac{1}{4}$  f
- Voigt & Günther in Leipzig.**  
2319. **Eichendorff, J. v.**, Aus dem Leben e. Taugenichts. Novelle. 4. Aufl. 16. In engl. Einb. m. Goldschn. 1 f
- Weidmann'sche Buchh. in Berlin.**  
2320. **Chamisso's, A. v.**, Werke. (Classiker-Ausg.) 5. Bb. 1. Bfg. gr. 16. Geh. \* 4 Ngr
- Wigand in Preshburg.**  
2321. **Arbarial-Gesetze** d. ungrischen Landtags 1832/3 m. den am Landtage d. J. 1840 erfolgten Erläuterungen etc. gr. 8. Geh. \* 12 Ngr
- Wundermann'sche Buchh. in Münster.**  
2322. **Schwerdt, F. J.**, Quaestiones Aeschyleae criticae. Dissertatio philologica. gr. 8. In Comm. Geh. \*  $\frac{1}{4}$  f

## Nichtamtlicher Theil.

### Ergänzung des Aufsatzes: „Die Nicolai'sche Buchhandlung in Berlin gegen Becker in Cöln“, in Nr. 22 d. Bl.

Der Artikel in Nr. 22 d. Bl. „Nicolai gegen Becker“ war für den mit dem Landrecht nicht Vertrauten und namentlich der Nicolai-Parthey'schen Buchhandlung gegenüber nicht bestimmt genug. Zur Anerkennung des preuß. L. R., sowie des Becker'schen Processus ist nachstehendes hinzuzufügen:

- 1) Das L. R. schützt wie kein andres Gesetz das literarische Eigenthum, es verlangt nur, daß der Verleger seine vom Autor erworbenen Rechte contractlich stipulire; ohne Vertrag erhält der Verleger nur das Recht der ersten Auflage.
- 2) Als Erben des lit. Eigenthums erkennt das L. R. nur die Kinder erster Ehe, wenn der Autor nicht ausdrücklich und schriftlich sich dasselbe auch für andre Erben vorbehalten hat, §. 1020. — Das literarische Eigenthum steht also unter dem Schutz des L. R. ganz in dem freien Willen der contrahirenden Parteien.

Mit Körner aber verhält sich's anders als in dem angezogenen Artikel angegeben; Körner's sämtliche Werke haben nie einen Originalverleger in Preußen gehabt, und nach dem L. R. konnte deshalb kein alleiniges schutzberechtigtes Verlagsrecht erworben werden.

Der Einsender dieses hält das L. R., wenn auch nicht für unverbesserlich, doch für sehr deutlich und gerecht. Es verlangt schriftlichen Vertrag für etwaige Streitigkeiten zwischen Autor und Verleger. Ist der nicht vorhanden, so verbleibt ersterem das Eigenthumsrecht; ist er vorhanden und sind im Vertrage die Erben nicht ausdrücklich erwähnt, so ist das Verlagsrecht ein ewiges Eigenthum des Verlegers. Nur bei einer neuen Ausgabe hat der Verleger sich mit

den Kindern erster Ehe und zwar mit dem halben Honorar abzufinden. Doch auch Ausgabe und Auflage kann der Verleger contractlich vom Autor sich ein für allemal sichern, und ist dann auch gegen Nachdruck gesichert; besser kann ein Gesetz für das Eigenthum wohl nicht sorgen. Die Nicolai'sche Buchhandlung, resp. Parthey aber sagt diesem Gesetz entgegen: „Ich habe 1821 mit Bewilligung des Vaters die dramatischen Werke nachgedruckt“ und bin durch diesen Nachdruck: „rechtmäßiger Originalverleger geworden.“ Nach dem L. R. und dem Tode des Autors war dies, wie oben gesagt, nicht mehr möglich. So heißt es auch in dem Vertrage mit der Mutter: die Nicolai'sche Buchhandlung (Parthey) schützt die Reg.-Räthin Körner gegen die früheren Verleger. Dies war deshalb möglich, weil kein Bundesgesetz existirte; hatten wir das heutige Bundesgesetz, so konnte Nicolai diesen ersten Nachdruck nicht in die Welt setzen. Worin besteht nun die dem L. R. zur Last gelegte unglückliche Fassung? Etwa darin, daß es verlangt, Jeder solle seine Rechte an ererbtes oder gekauftes liter. Eigenthum beweisen? Das L. R. sagt einfach: das lit. Eigenthum hört auf, wenn der Autor nach seinem Tode keine weitere Verfügung getroffen hat.

Was die Nicolai'sche Buchhandlung 1833 von der Mutter Körner's neu erworben hat (was wohl nur gedruckt wurde, um eben die Gesamtausgabe voluminöser zu machen), die Briefe, und die Bruchstücke: „die Sühne“ sind ihr (der Buchh.) ja als ihr rechtmäßiges Eigenthum verblieben. Dafür, daß dieses in der Becker'schen Ausgabe fehlt, hat diese die Gedichte vollständiger wiedergegeben, was Schreiber für weit mehr im Interesse des Publicums gelegen hält.

Nach diesem Zusage zu dem Artikel in Nr. 22 des B.-Bl. wird Jeder über den Proceß Nicolai contra Becker besser zu entscheiden im Stande sein. —

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeit-Zeile oder deren Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

#### [4776.] Ein Compagnon

mit 2 bis 3000 f Einlage wird für ein in gutem Betrieb stehendes Schriftgießerei-Geschäft in Wien gesucht. Nähere Mittheilungen gibt gefälligst Herr Buchhändler A. G. Viebeskind in Leipzig.

[4777.] Unter heutigem Tage übergab ich meine Commission für Leipzig

#### Herrn Bernhard Hermann

und bitte ich, alles für mich Bestimmte von jetzt an durch genannte Firma an mich gelangen zu lassen.

Zugleich sage ich Herrn Wilh. Baensch für seine mir bisher geleisteten Dienste meinen ergebenen Dank.

Schweidnitz, den 5. April 1856.

G. Kowarzik.

[4778.] Hierdurch mache ich die Anzeige, daß ich von heute an die Commissionen des Herrn

#### F. Pauly, Dithmarscher Buchbdlg. in Heide

auf hiesigem Plage besorge, und ersuche alle für diese Handlung bestimmten Zahlungen und Beischlüsse mir zugehen zu lassen.

Leipzig, 7. April 1856.

F. A. Brockhaus.